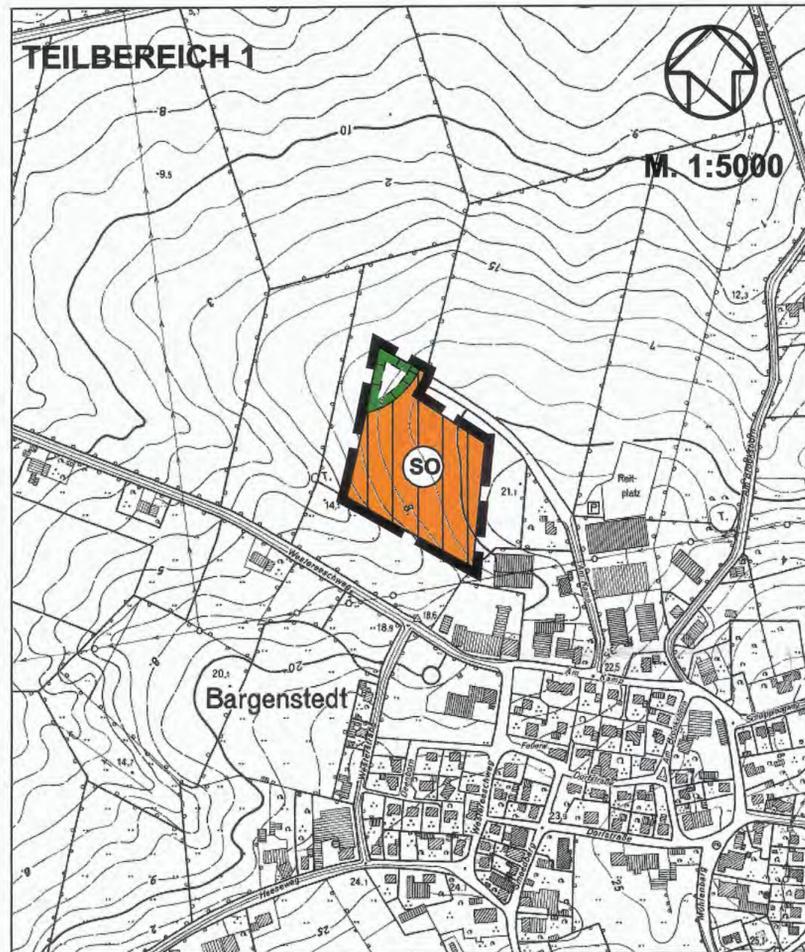
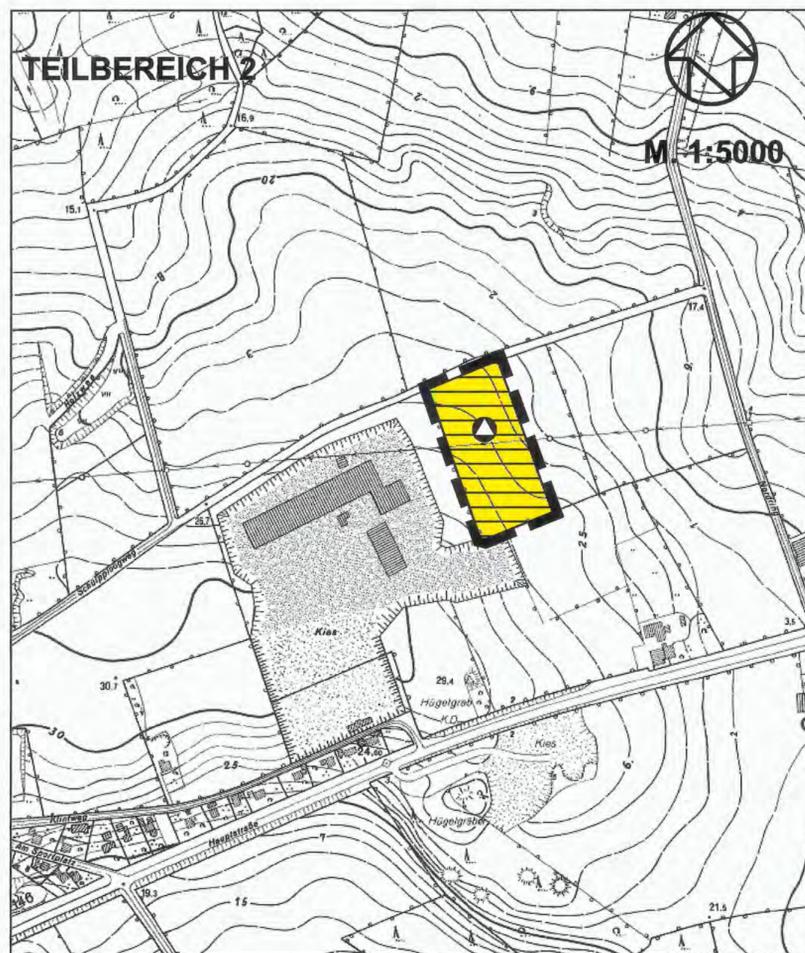


4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BARGENSTEDT



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Sondergebiet -SO- - Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Grünland und der Zusatznutzung Sonnenenergienutzung	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
2. FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG		§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Flächen für die Abfallentsorgung	
	Abfall	
3. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
4. SONSTIGE DARSTELLUNGEN		
	Umgrenzung der Teilbereiche	



- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21 - 07 - 2008 durchgeführt.
- Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden am 07 - 07 - 2008 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 25 - 07 - 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 13 - 05 - 2008 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 04 - 08 - 2008 bis 04 - 09 - 2008 während folgender Zeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24 - 07 - 2008 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht.
Zur Heilung eines Verfahrensfehlers hat der Entwurf der 4. Änderung des F-Planes und die Begründung in der Zeit vom 29 - 12 - 2008 bis 31 - 01 - 2009 während folgender Zeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17 - 12 - 2008 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 15 - 12 - 2008 in der Dithmarscher Landeszeitung hingewiesen.

6. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24 - 09 - 2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Während der erneuten Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

7. Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes am 24 - 09 - 2008 - in Verbindung mit dem Beschluss vom 10 - 12 - 2008- beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bargenstedt, den 05.06.2009



K. K.
BÜRGERMEISTER

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 03.09.2009 Az.: II 645 - 542.111 - SA.004 (4.A) Die Änderung des Flächennutzungsplanes -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- genehmigt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen von der Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom am 09.11.2009 bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen (§ 214 Abs. 1 BauGB) und von Mängeln der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 10.11.2009 wirksam.

Bargenstedt, den 10.11.2009



K. K.
BÜRGERMEISTER

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BARGENSTEDT FÜR DIE GEBIETE

FÜR DIE FLÄCHEN NÖRDLICH DES REGENRÜCKHALTEBECKENS AM WESTEREESCHWEG SOWIE WESTLICH DES KAMPWEGES UND EINER FLÄCHE ÖSTLICH DER KOMPOST- UND BAUSCHUTT-AUFBEREITUNGS GMBH

BEGRÜNDUNG

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargaenstedt

für die Flächen

nördlich des Regenrückhaltebeckens am Westereeschweg sowie
westlich des Kampweges und einer Fläche östlich der Kompost- und
Bauschutt-Aufbereitungs GmbH

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Bargaenstedt verfügt über einen seit dem 10-08-1996 wirksamen Flächennutzungsplan, der mit Erlass vom 21-06-1996 vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde bisher in drei Änderungsverfahren fortgeschrieben und aktualisiert.

Die Gemeinde Bargaenstedt verfügt gemeinsam mit den Gemeinden des ehemaligen Amtes KLG Meldorf-Land über einen festgestellten Landschaftsplan. Die vorliegende Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab; der Umweltbericht nimmt die erforderliche Bewertung vor (s. Pkt. 2.3).

Mit Stand vom 30-06-2008 wies die Gemeinde Bargaenstedt insgesamt 919 Einwohner auf. Bargaenstedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Verwaltungssitz in Meldorf. Bargaenstedt ist Grundschulstandort.

An der Peripherie des gemeindlichen Siedlungsbereiches plant ein privater Vorhabenträger die Schaffung eines sog. "Solarfeldes" in Form einer Photovoltaikanlage (Teilbereich 1). Insgesamt sollen auf 50 Modulträgern Photovoltaikmodule in einer Größe von jeweils 36 m² und einer Leistung von jeweils 5,8 kW installiert werden. Die Gesamtmodulfläche beträgt rund 1.800 m², mit der eine maximale Anschlussleistung von 290 kW erzeugt werden kann.

Die Änderungsflächen des Teilbereiches 1 mit einer Größe von ca. 2,1 ha sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargaenstedt als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Flächen werden nunmehr als Sonstiges Sondergebiet - Solarfeld - mit der Zweckbestimmung "Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Grünland und der Zusatznutzung Sonnenenergienutzung" dargestellt. Im Nordwesten des Teilbereiches 1 wird zudem eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, die die Flächen des erforderlichen flächigen Ausgleichs des Vorhabens beinhalten.

Zeitnah wird der vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 1 sowie der landschaftsökologische Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Bargaenstedt aufgestellt.

Die bisher als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellten Flächen werden nunmehr als Sonstiges Sondergebiet - Solarfeld - nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB LV.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt.

Der Teilbereich 2 umfasst östlich der Orts/age eine Erweiterungsfläche von 1,5 ha Größe für die Abfallbehandlungsanlagen der KBA Dithmarschen. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen - Kiesabbau - dargestellt. Nach Ausbeutung der Fläche soll diese nunmehr der Nutzung der KBA Dithmarschen zugeordnet werden.

Die bisher als Flächen für die Gewinnung von Steinen, Erden und Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dargestellten Flächen werden nunmehr als Flächen für die Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

2. Umweltbericht (Verfasser: Planungsbüro Mordhorst GmbH)

2.1 Einleitung / Methodik

Mit der 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes in zwei Teilbereichen schafft die Gemeinde Bargaenstedt zum einen die planungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1, mit der die Errichtung eines Solarfeldes im Nordwesten der Ortslage ermöglicht werden soll und passt zum anderen einen nordöstlich der KBA Dithmarschen befindlichen, bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereich an die tatsächliche Nutzung als Abfallbehandlungsanlage an.

Der Untersuchungsumfang wurde mit der Gemeinde im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung ("Scoping") am 22. Juli 2008 abgestimmt.

Die Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes stützt sich im Wesentlichen auf Aussagen und Bewertungen des Landschaftsplanes (BENDFELDT & PARTNER 2000). Für die Erweiterungsfläche der KBA Dithmarschen liegt außerdem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (EHLERT BAUPLANUNG 2006) zum Sand- und Kiesabbau in diesem Bereich vor. Zur Überprüfung der aktuellen Situation wurde durch das PLANUNGSBÜRO MORDHORST Boden- und Wasserverhältnisse kann anhand der Bodenkarte im Maßstab 1 : 25.000 (Blatt 1820, Heide) vorgenommen werden.

Eigenständige technische Verfahren wurden für die Umweltprüfung nicht eingesetzt.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt erfolgt eine Risikoabschätzung. Dabei orientiert sich die Darstellung im Hinblick auf das Solarfeld am parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 und dem zugehörigen landschaftsökologischen Fachbeitrag (PLANUNGSBÜRO MORDHORST GMBH, Nortorf).

Für die Erweiterungsfläche der KBA Dithmarschen ist hingegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Grünordnerische Belange in diesem Bereich werden durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Sand- und Kiesabbau gewährleistet, der auch die Folgenutzung durch die KBA berücksichtigt.

2.2 Beschreibung des Planvorhabens

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst in zwei Teilbereichen ca. 3,6 ha. Naturräumlich befinden sich beide Teilbereiche auf einem deutlich herausgehobenen Altmoränenrücken der Heider-Itzehoer Geest zwischen der Miele-Niederung im Norden / Nordwesten und der Windberger Niederung im Süden. Das Umfeld ist ländlich geprägt.

Der **Teilbereich 1** (2,1 ha) liegt im nordwestlichen Randbereich der Ortslage Bargentedt, nördlich der Gemeindestraße Westereeschweg. Derzeit findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt für den größten Teil des Geltungsbereiches ein Sondergebiet (SO) als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Grünland und der Zusatznutzung Sonnenenergienutzung dar. Im Norden ist außerdem eine 0,2 ha große "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" Teil des Plangebietes. Im Zuge der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Solarfeldes auf einer Fläche von ca. 9.000 m² durch die ortsansässige PBF SOLAR GBR als Vorhabensträgerin geschaffen werden. Das deutlich größere Sondergebiet dient dabei vor allem der Flächensicherung zur Vermeidung konkurrierender Nutzungen.

Für das geplante Solarfeld sind 50 Masten vorgesehen, die jeweils Photovoltaikmodule mit einer Fläche von ca. 36 m² und 5,8 kW Leistung tragen. Die Gesamtmodulfläche beträgt damit rund 1.800 m², mit der eine maximale Anschlussleistung von 290 kW erzeugt werden kann. Zur Erhöhung der Energieausbeute sind die Modulträger mit einem Nachführmechanismus ausgerüstet, der eine horizontale und vertikale Ausrichtung nach dem Sonnenstand erlaubt.

In der steilsten Stellung erreichen die vorgesehenen Modulträger eine Höhe von 6,5 m über Grund. Dabei bleibt unterhalb der Träger die angestrebte Beweidung des Grünlandes mit Schafen möglich.

Die verkehrliche Erschließung ist über den nördlichen angrenzenden Wirtschaftsweg mit Anbindung an das gemeindeeigene Straßennetz gesichert.

Für den elektrischen Anschluss steht ca. 200 m östlich des Solarfeldes eine ausreichend leistungsfähige Trafostation auf dem Firmengelände der Vorhabensträgerin zur Verfügung.

Der **Teilbereich 2** (1,5 ha) liegt östlich der Ortslage Bargenstedt und umfasst eine zuvor als Acker genutzte Erweiterungsfläche für das Betriebsgelände der KOMPOST-, BAUSCHUTT- UND ALTSTOFF AUFBEREITUNGS- UND VERWERTUNGSGESELLSCHAFT GMBH & CO. KG (KBA Dithmarschen).

Der Nutzung durch die KBA vorangestellt ist ein Abbau der auf der Fläche anstehenden Sand- und Kiesvorkommen durch die Fa. OTTO TIMM (Nindorf). Die Genehmigung hierzu wurde am 20. Juni 2006 von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises erteilt (s.a. Punkt 2.3, Abschnitt Landschaftspflegerischer Begleitplan). In der südlichen Hälfte der Fläche hat ein Abbau bereits stattgefunden und die KBA hat hier 2006 /2007 eine Lagerhalle errichtet. Sie ist Bestandteil eines dreiteiligen Hallenkomplexes mit einer Gesamtgrundfläche von ca. 3.500 m² zur witterungsunabhängigen Lagerung und Aufbereitung von Biomasse und Sekundärbrennstoffen (u.a. Dachpappen). Die etwas kleinere nördliche Teilfläche ist derzeit ungenutzt.

Hier hat sich eine Ruderalflur nährstoffreicher Standorte ausgebreitet. Mit der vorgesehenen Ausweisung einer Fläche für die Abfallentsorgung wird die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen geändert und an die tatsächliche Nutzung angepasst. Eine verbindliche Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen. Genehmigungen für Betriebserweiterungen der KBA erfolgen nach dem BImSchG.

2.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Landschaftsprogramm

Im 1999 verabschiedeten Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landesebene unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt.

Wesentliche Inhalte sind der Handlungs- und Umsetzungsrahmen für den Naturschutz, schutzgutbezogene Ziel- und Entwicklungskonzepte, ein räumliches Zielkonzept für den Naturschutz sowie allgemeine naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen.

Im räumlichen Zielkonzept werden Räume für eine überwiegend naturnahe Entwicklung und Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung von der übrigen Landesfläche unterschieden. Der Differenzierung liegen vor allem die Anteile an naturnahen Landschaftselementen, die Standorteigenschaften und -empfindlichkeiten sowie die ökologischen Entwicklungspotenziale zugrunde.

Den jeweiligen Räumen werden Ziele zugeordnet, die die Erfordernisse des Naturschutzes grundsätzlich beschreiben und bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden sollen.

Der Altmoränenrücken mit der Ortslage und den beiden Teilbereichen des Vorhabens ist der "übrigen Landesfläche" zugeordnet. Zielsetzung ist hier die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Einschränkungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.

Landschaftsrahmenplan

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes im März 2007 wurden die Regelungen zur Planungsebene der Landschaftsrahmenpläne in Schleswig-Holstein ersatzlos gestrichen. Allerdings gelten nach den Übergangsvorschriften des § 76 LNatSchG die vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne bis zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms fort. Dies trifft auch für den Landschaftsrahmenplan der Planungsregion IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg) vom März 2005 zu. Inhaltlich stellt er die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes dar.

Der Landschaftsrahmenplan enthält für die Ortslage Bargaenstedt und die angrenzenden Geestbereiche mit den beiden Teilbereichen des Vorhabens keine konkreten Darstellungen und Planhinweise.

Landschaftsplan

Der Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land, der auch das Gemeindegebiet Bargaenstedt umfasst, wurde von der Gemeinde im Jahr 2000 beschlossen und ist festgestellt. Die Bestandserfassungen wurden in den Jahren 1995 und 1996 vorgenommen.

Der Landschaftsplan gibt keine Hinweise zu konkreten Maßnahmen oder Handlungsempfehlungen mit Bezug auf die Vorhaben in den beiden Teilbereichen des Plangebietes, da diese zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht absehbar waren.

Der Teilbereich 1 ist im Bestandsteil als Acker dargestellt. Das südlich angrenzende Flurstück, auf dem zwischenzeitlich ein Rückhaltebecken angelegt und Gehölzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahme für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 durchgeführt wurden, ist als Grünland erfasst.

Allgemeine Hinweise zur Nutzung regenerativer Energien enthält der Landschaftsplan nur hinsichtlich der Windenergienutzung.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplanes werden durch einen landschaftsökologischen Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 berücksichtigt. Ein Erfordernis zur Anpassung des Landschaftsplanes wird wegen der insgesamt geringen Umweltauswirkungen des Vorhabens seitens der Gemeinde nicht gesehen.

Auch der Teilbereich 2 wurde bei der Bestandserhebung zum Landschaftsplan als Ackerfläche erfasst. Die westlich angrenzenden Flurstücke werden als Abbaufäche für Sand und Kies dargestellt. Bezüglich des Betriebs der KBA enthält der Landschaftsplan keine Hinweise.

Im Entwicklungsteil wird für den im Norden angrenzenden Schülpploogweg die Anlage einer linearen Gehölzstruktur (Feldhecke / Knick) an dessen Südrand empfohlen. Diese Maßnahme wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Sand- und Kiesabbau im Standortbereich aufgegriffen und für den Plangeltungsbereich festgesetzt (s.u.).

Ein Erfordernis zur Anpassung der Darstellungen des Landschaftsplanes wird seitens der Gemeinde nicht gesehen. Landschaftsplanerische Gesichtspunkte sind durch den genannten Landschaftspflegerischen Begleitplan bereits hinreichend berücksichtigt.

Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich

(betrifft Teilbereich 1)

In dem gemeinsamen Beratungserlass von zuständigen Landesministerien und der Staatskanzlei vom 5. Juli 2006 werden Hinweise und Hilfestellungen für die gemeindliche Bauleitplanung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Außenbereich und zur naturschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung gegeben. Außerdem erläutert er die energierechtlichen Rahmenbedingungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003, die insbesondere an die Standorte für solche Anlagen gestellt werden.

Nach den in diesem Bericht dargestellten Ergebnissen der Umweltprüfung ist festzustellen, dass öffentliche Belange aus dem Bereich der Umwelt-Schutzgüter durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nähere Erläuterungen hierzu enthalten die Bewertungen unter Punkt 2.5.

Auch übergeordnete Ziele und Grundsätze der Raumordnung / Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht erkennbar entgegen. Ebenso sind die Anforderungen des EEG an den Standort erfüllt. Eine Prüfung möglicher Vorhabens- und Standortalternativen erfolgt unter dem folgenden Punkt 2.4.

Im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden die ergänzenden Hinweise des Beratungserlasses zur Eingriffs- / Ausgleichsregelung (s.a. Punkt 2.6).

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe

(betrifft Teilbereich 2)

Bestandteil der am 20. Juni 2006 erteilten Genehmigung zum Sand- und Kiesabbau im Teilbereich 2 des Plangebietes und auf den östlich und südlich angrenzenden Flurstücken ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

Der LBP umfasst Flächen mit einer Größe von rund 4 ha, die abzüglich verbleibender Abstandsflächen und entstehender Böschungsbereiche im Trockenabbauverfahren über einen Zeitraum von 10 Jahren für die Gewinnung von 80.000 m³ Sand und Kies zur Verfügung stehen. Die Abbausohle ist mit 14 m über NN festgesetzt, was randliehe Böschungshöhen von etwa 8 m bedingt. Der Abbau erfolgt sukzessive durch mobiles Gerät und hat auf Teilflächen bereits stattgefunden.

Im LBP ist die Folgenutzung durch die KBA bereits berücksichtigt. Die ansonsten für Abbauflächen übliche naturschutzrechtliche Kompensation durch eine naturnahe Entwicklung nach Beendigung des Eingriffs kommt daher in diesem Fall nicht zur Anwendung. Der LBP sieht stattdessen eine rund 4 ha umfassende Ausgleichsfläche im Gemeindegebiet vor (s.a. Punkt 2.6). Im Abbaugbiet selbst sollen lediglich die nördlichen und südlichen Böschungsbereiche der Sukzession überlassen bleiben. Außerdem ist an der Nordgrenze entlang des Schülpploogweges das Aufsetzen eines 140 m langen Knickabschnitts vorgesehen. Er dient wesentlich der landschaftlichen Einbindung der Abbauflächen.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Teilbereich 1

Für die Fläche besteht eine sinnvolle Planungsalternative nur in der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung. Eine bauliche Entwicklung z.B. zu Wohnzwecken kommt aufgrund der Lage im Außenbereich nicht in Frage.

Bevorzugte Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen sind nach den Empfehlungen des sog. Beratungserlasses (s. Punkt 2.3) vor allem Standorte im besiedelten Raum, wie große Dächer von Gewerbebauten, Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen, Altlasten und Einrichtungen des Lärmschutzes. Entsprechend geeignete Flächen stehen in der Gemeinde Bargaenstedt für das Vorhaben nicht zur Verfügung bzw. die Möglichkeiten hierzu sind bereits ausgeschöpft. So hat die Vorhabensträgerin auf ihrem Firmengelände die Dächer vorhandener Gewerbehallen und einer Reithalle bereits mit Solarmodulen ausgerüstet, die eine Gesamtleistung von rund 450 kW peak erbringen.

Auch außerhalb des Siedlungsbereiches sind geeignete bereits versiegelte oder durch ehemalige bauliche Nutzung vorbelastete Flächen sowie Altlastenstandorte nicht vorhanden. Nach den Vorgaben des § 11 Abs. 3 und 4 EEG hinsichtlich der Verpflichtung des Netzbetreibers zur Zahlung einer Einspeisevergütung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich verbleiben damit als mögliche Standorte nur Flächen, die in den letzten drei Jahren vor Aufstellung eines Bebauungsplanes einer ackerbaulichen Nutzung unterlagen. Diese Anforderung wird vom gewählten Standort erfüllt. Positiv ist zudem die Lage in Anbindung an den Siedlungsbereich, die für die Stromausbeute vorteilhafte Südwestexposition der Fläche und die Nähe zu einer ausreichend leistungsfähigen Trafostation auf dem Firmengelände der Vorhabensträgerin zu bewerten.

Prinzipiell sind zwar auch andere ackerbaulich genutzte Flächen im Gemeindegebiet für das Vorhaben geeignet. Eindeutige Standortvorteile hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter sind aber nicht erkennbar.

Teilbereich 2

Die Planungen zur Erweiterung der KBA Dithmarschen sind auf dem größeren Teil der Fläche bereits umgesetzt. Standortalternativen für weitere Entwicklungen der Abfallbehandlungsanlage können daher nur für den bisher nicht genutzten nördlichen Anteil des Plangebietes geprüft werden.

Sie bestehen vor allem auf den Flächen in östlicher Fortsetzung des Plangebietes (jetziges Betriebsgelände), die ebenfalls von der Genehmigung zum Sand- und Kiesabbau erfasst sind. Die ökologischen Verhältnisse sind denen des Plangebietes vergleichbar. Mit einer vorzeitigen Inanspruchnahme dieser Flächen werden aber verbleibende Reserven für perspektivisch zu erwartende, weitere Erweiterungsplanungen der KBA eingeschränkt.

Erweiterungen des Betriebsgeländes der KBA nach Norden oder Westen sind prinzipiell zwar möglich, sie lassen aber erhebliche Eingriffe vor allem in das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt (Gehölzflächen auf Böschungen, Knicks), aber auch in das Landschaftsbild erwarten.

In Richtung Bundesstraße nach Süden bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten. Hier lässt der Umgebungsschutzbereich eines eingetragenen Kulturdenkmales (Grabhügel) keine Nutzungsänderung zu.

2.5 Auswirkungen auf die Umwelt durch Umsetzung der Planung

2.5.1 Schutzgut Mensch

Teilbereich 1

Siedlungsumfeld

Durch das Vorhaben ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität im Umgebungsbereich zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich im äußersten nordwestlichen Randbereich der Ortslage Bargaenstedt. Die Entfernung zu den nächst gelegenen Wohnhäusern am Westereeschweg bzw. der Straße "Am Kamp" beträgt etwa 100 m. Im Südosten grenzt fast unmittelbar eine gewerblich genutzte Fläche eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens an.

Östlich der Straße "Am Kamp" befindet sich der Gewerbebetrieb der Vorhabensträgerin. Die Dächer der Betriebshallen und eine angegliederte Reithalle sind mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie versehen. Insoweit stellen großflächige Photovoltaikanlagen im Ortsbild keine Besonderheit dar.

Während der Bauphase ist vor allem mit Lärm- und Staubemissionen auch durch die Anlieferverkehre mit Lkw zu rechnen. Die Auswirkungen sind unvermeidbar, aber zeitlich eng begrenzt und auf die üblichen werktäglichen Tageszeiten beschränkt.

Nach Fertigstellung verläuft der Betrieb des Solarfeldes vollautomatisch. Wartungsarbeiten sind nur gelegentlich erforderlich und bewirken keine signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens.

Von Lichtreflexen auf den Modulen verursachte Blendwirkungen sind aufgrund der verwendeten matten Beschichtungen kaum zu erwarten. Ggf. lassen sich Beeinträchtigungen durch gezielte Abschirmmaßnahmen, wie z. B. Pflanzungen von immergrünen Gehölzen, unterbinden.

Auch sind keine Risiken für erhebliche Lärmemissionen erkennbar, weder durch den Betrieb der Verstellmotoren noch durch Windgeräusche an den Modulträgern.

Verkehrsanbindung

Die äußere Erschließung erfolgt über den im Norden angrenzenden, als Plattenweg ausgebauten Wirtschaftsweg mit Anschluss an die Ortsstraße "Am Kamp". Für die Bauverkehre und den gering erwarteten Wartungsaufwand ist der Ausbauzustand der Verkehrswege ausreichend.

Erholung

Dem Teilbereich kommt keine erkennbare Bedeutung für die Erholung zu. Er ist öffentlich nicht zugänglich und nur begrenzt einsehbar.

Der agrarisch geprägte Umgebungsbereich nordwestlich der Ortslage besitzt eine lokale Bedeutung für die Naherholung (Spaziergänger, Radfahrer) der ansässigen Bevölkerung. Als Verbindungsweg bedeutsam ist vor allem der Westereeschweg südlich der Vorhabensfläche.

Er weist beidseitig Knicks mit Eichen-Überhältern auf, wodurch Sichtbeziehungen zum vorgesehenen Solarfeld kaum bestehen. Wenig genutzt wird hingegen der Wirtschaftsweg nördlich des Plangebietes, da Anschlussmöglichkeiten an weitere Wege nicht vorhanden sind. Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch das Vorhaben nicht erkennbar, auch da eine Eingrünung bereits besteht bzw. gewährleistet werden kann.

Teilbereich 2

Siedlungsumfeld, Immissionsschutz

Die überplante Fläche befindet sich im Außenbereich im Anschluss an die bestehenden Betriebsflächen der KBA. Der geringste Abstand zu einem Wohngebäude an der Hauptstraße (B 431) beträgt rund 200 m. Die geschlossene Ortslage Barga, deren östlicher Rand etwa durch den Sportplatz markiert wird, liegt ca. 550 m entfernt.

Die zugelassenen Tätigkeiten der Abfallbehandlungsanlage können mit Emissionen von Lärm, Staub und Gerüchen verbunden sein. Erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung sind durch die Einhaltung abfall- und ordnungsrechtlicher Regelungen als Bestandteil der Anlagengenehmigung nach dem BImSchG aber auszuschließen. Auch dem im Plangebiet bereits umgesetzten Hallenkomplex liegt eine entsprechende Genehmigung zugrunde. Grundsätzlich bedeutet die Lage der KBA und ihrer Erweiterungsfläche in einem ehemaligen bzw. vorgesehenen Sand- und Kiesabbaugebiet einen Standortvorteil, da durch die bis über 10m hohen Böschungen eine wirksame Abschirmung der Umgebung gegenüber unvermeidbaren Emissionen erreicht wird.

Erschließung

Die KBA verfügt über eine eigene, ortsungebundene, für Lkw hinreichend leistungsfähige Zufahrt zur Bundesstraße 431/ Landesstraße 146. Intern ist die im Plangebiet bereits bestehende Halle an der Südseite mit einer Lkw-Rampe zum Materialumschlag an das betriebliche Wegenetz angeschlossen.

Über die genannte Zufahrt und das Betriebsgelände der KBA erfolgen auch die Verkehre zum Abbau der Sand- und Kiesvorkommen im Bereich des Plangebietes und der angrenzenden Flächen.

Erholung

Für die Fläche ist eine Erholungsfunktion nicht erkennbar. Sie ist öffentlich nicht zugänglich und unterliegt im südlichen Teil bereits einer gewerblichen Nutzung. Den angrenzenden Kulturlandschaftsausschnitten kommt eine lokale Bedeutung für die Erholung zu. Durch verkehrsarme Gemeindestraßen und Wirtschaftswege abseits der stark befahrenen Bundesstraße sind diese für Spaziergänger und Radfahrer erlebbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch das Vorhaben sind aber nicht erkennbar. Auch in diesem Punkt bewirken die "versteckte" Lage der KBA in einer Abgrabungsfläche und die randlich bestehenden und geplanten Gehölzstrukturen eine Abschirmung (s.a. Punkt 2.5.5).

2.5.2 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Teilbereich 1

Die bisher durchgehend als Acker genutzte Fläche wurde im vergangenen Wirtschaftsjahr mit Wirtschaftsgräsern zur Silage- / Heugewinnung bestellt (Ackergras). In der Vegetation sind nur wenige krautige Pflanzen vertreten. Eine besondere Bedeutung für den Naturschutz ist nicht gegeben.

In die Grasnarbe wird durch den Aufbau der Solarmodulträger nur in geringem Umfang eingegriffen, da Bodenversiegelungen kaum stattfinden. In der Folge soll die abgezaunte Fläche von Schafen extensiv beweidet werden, um höher aufwachsende Vegetation zu verhindern, die die Funktion der Solaranlagen beeinträchtigen könnte. Für die angrenzenden Bereiche ist ebenfalls eine Grünlandnutzung vorgesehen. Sie sollen als Pferdeweide dienen.

Die Zuwegung zum Solarfeld erfolgt vom nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg. Eingriffe in den an seiner Südseite vorhandenen, ca. 3 m breiten, naturnahen Gehölzstreifen sind aber nicht erforderlich.

Im Süden/Südosten und Westen grenzen für andere Bauvorhaben festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen an das Solarfeld an. Konflikte mit der vorgesehenen Nutzung sind nicht erkennbar.

Vorkommen von i. S: § 10 Abs.2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützter und sonstiger seltener / gefährdeter Arten sind nach den vorliegenden Informationen für den Teilbereich des Plangebietes nicht bekannt. Auch Beeinträchtigungen potenzieller Vorkommen in der Umgebung, insbesondere aus der Tiergruppe der Vögel, können ausgeschlossen werden. Moderne Solarmodule weisen matte Oberflächen auf, die Lichtreflexe / Spiegelungen und dadurch ausgelöste Irritationen weitgehend vermeiden.

Internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht betroffen. Das nächst gelegene FFH-Gebiet "Ehemaliger Fuhlensee" (Gebietsnummer 1820-303) befindet sich rund 1,5 km nordnordwestlich des Plangebietes. Auswirkungen des Vorhabens auf die dort vorhandenen Lebensraumtypen der mageren Flachland-Mähwiesen, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie die Arten Moorfrosch und Schlammpeitzger sind nicht erkennbar.

Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind im näheren Umgebungsbereich des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden. Auch sind Strukturen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes nicht betroffen.

Teilbereich 2

Der Teilbereich umfasst eine bis einschließlich 2005 als Acker genutzte Fläche. Eine besondere Bedeutung für den Naturschutz war daher auch vor dem Beginn des Sand- und Kiesabbaus 2006 nicht gegeben.

Aktuell stellt sich die bereits in die Nutzung durch die KBA einbezogene Teilfläche weitgehend vegetationslos dar, während sich auf der nördlichen Teilfläche eine Ruderalflur mit Arten nährstoffreicher Standorte ausgebreitet hat. Störungen bedeuten hier Ablagerungen von Schnittgut und Mutterboden.

Die Beseitigung der Vegetationsbestände ist durch die vorliegende Genehmigung zum Sand- und Kiesabbau nicht als Eingriff zu werten. Der zugehörige Landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt auch die Folgenutzung durch die KBA.

Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Arten i. S: § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG liegen nicht vor. Auch erhebliche Beeinträchtigungen potenzieller Vorkommen im Umgebungsbereich können ausgeschlossen werden.

Internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind in einem Umkreis von mehr als 2 km nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können damit sicher ausgeschlossen werden.

Auch Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind im näheren Umgebungsbereich des Plangebietes nicht vorhanden.

2.5.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Teilbereich 1

Das Vorhaben ist mit nur gering erheblichen (Schutzgut Boden) bzw. keinen Beeinträchtigungen (Schutzgut Wasser) verbunden.

Nach den Darstellungen der Bodenkarte im Maßstab 1 : 25.000 (Blatt 1820, Heide) liegt der Teilbereich im Gebiet einer Pseudogley-Parabraunerde aus Geschiebelehm. Kennzeichnend sind eine stellenweise Podsolierung und in Abhängigkeit vom Witterungsgeschehen Stauwassereinflüsse bis weniger als 50 cm unter Flur. Besondere Risiken für den Bau der Solarmodulträger ergeben sich aus den Boden- und Wasserverhältnissen aber nicht.

Planungsrechtlich wird in der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1) für das Sondergebiet eine Grundflächenzahl von 0,1 festgesetzt, die eine Bodenversiegelung in geringem Umfang erlaubt. Faktisch sind aber kaum Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Solarmodulträger mittels sog. Erdnägel gegründet werden. Fundamentbauten sind nicht erforderlich. Gewährleistet ist damit auch der jederzeit problemlose Rückbau der Anlagen.

Für den Anschluss der Photovoltaikanlagen an die vorhandene Trafostation sind Erdkabel vorgesehen. Ihre Verlegung durch Einpflügen bedeutet eine begrenzte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen.

Offene Gewässer sind im Bereich des vorgesehenen Solarfeldes nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser kann auf der Fläche weiterhin versickern. Risiken von Beeinträchtigungen, die sich durch das streifenförmige Abtropfen von Regenwasser von den Modulträgern ergeben können, werden gering eingeschätzt.

Teilbereich 2

Die Bodenkarte im Maßstab 1 : 25.000 (Blatt 1820, Heide) weist für den Teilbereich eine Rosterde aus Fließerde über Sand aus. Es handelt sich um wirtschaftlich gewinnbare Sand- und Kiesvorkommen, die sich außerhalb des Plangebietes in Richtung Osten und Süden fortsetzen.

Das genehmigte und tlw. bereits umgesetzte Abbauvorhaben im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen bewirkt die Beseitigung der vorhandenen Bodenstrukturen und stellt einen erheblichen Eingriff dar. Der Ausgleich hierfür ist im zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt.

Weitere Eingriffe sind mit der Versiegelung der Abbausohle durch Erweiterungsbauten der KBA verbunden. Hierfür ist ggf. eine zusätzliche Kompensation zu leisten.

Offene Gewässer sind nicht vorhanden. Beim Sand- und Kiesabbau bleibt ein Abstand von rund 5 m zum Grundwasser gewahrt, was Gefährdungen ausschließt.

Die anstehenden sandigen Böden ermöglichen die Vor-Ort-Versickerung anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers aus der Entwässerung der Gebäudedachflächen. Insgesamt ist mit dem Vorhaben daher kein erheblicher Eingriff in den Wasserhaushalt verbunden.

2.5.4 Schutzgüter Klima und Luft

Teilbereich 1

Die aufgeständerten Photovoltaikanlagen bewirken durch die Veränderung der Oberflächenrauigkeit und die Beschattung von Grundflächen eine räumlich auf die Vorhabensfläche begrenzte Änderung des Lokal- und Mikroklimas.

Erhebliche Auswirkungen auch auf andere Schutzgüter sind damit aber nicht verbunden. Aufgrund der Reliefsituation ist keine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet gegeben und die Bedeutung für den örtlichen Luftmassenaustausch ist gering.

Als regenerative Energiequellen tragen Photovoltaikanlagen zur Substitution von fossilen Energieträgern bei und vermeiden damit Emissionen, die für den Klimawandel ("global change") mit verantwortlich gemacht werden und auch eine Belastung mit Luftschadstoffen bedeuten.

Transport- und baubedingte Emissionen durch Fahrzeuge und Maschinen zur Errichtung der Solaranlagen sind zeitlich eng begrenzt und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Luftqualität.

Betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Gase, Partikel) durch die Anlagen gibt es nicht.

Teilbereich 2

Durch die Erweiterungsbauten der KBA sind Änderungen des Lokalklimas bereits eingetreten bzw. zu erwarten. Diese sind aber räumlich eng begrenzt und haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung. Im Vergleich zu den lokalklimatischen Auswirkungen des Sand- und Kiesabbauvorhabens sind sie zudem nachrangig zu bewerten.

Betriebsbedingte Emissionen der Abfallbehandlungsanlagen mit möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität sind Gegenstand der abfallrechtlichen Genehmigung nach dem BImSchG.

2.5.5 Schutzgut Landschaftsbild

Teilbereich 1

Die vorgesehenen, je nach Neigungswinkel bis zu 6,5 m hohen Modulträger stellen als technische Bauwerke eine Belastung des Landschaftsbildes dar.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von der Ortslage Bargenstedt zur freien Landschaft. Der Landschaftsbildwert im Umgebungsbereich erreicht eine mittlere Wertigkeit. Naturnah wirkende Landschaftselemente wie Knicks mit Überhängen, Grünlandflächen und die in der Gehölzentwicklung befindlichen Ausgleichsflächen unmittelbar südlich und westlich des vorgesehenen Standortes stehen im Gegensatz zu arrondierten, monotonen Ackerflächen vor allem in der westlichen und nördlichen Umgebung. Eine Vorbelastung stellen gewerblich genutzte Flächen am Nordwestrand der Ortslage dar.

Vom nördlich des vorgesehenen Solarfeldes verlaufenden Wirtschaftsweg bestehen weit reichende Blickbeziehungen in die Miele-Niederung, die ein hohes Maß an Eigenart aufweist. Die Vorhabensfläche befindet sich aber auf der hangabgewandten Seite und bedeutet keine Beeinträchtigung dieses Horizontabschnittes.

Insgesamt ist eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Vorhaben nicht gegeben. Durch den Erhalt der angrenzenden Grünstrukturen und die vorgesehene Entwicklung eines Feldgehölzes im Norden des Plangebietes kann der verbleibende Eingriff weitgehend minimiert werden.

Teilbereich 2

Durch die vorhandenen Anlagen der KBA Dithmarschen besteht bereits eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die Auswirkungen sind im Wesentlichen aber auf das Betriebsgelände selbst beschränkt. Die Lage in einer Abgrabungsfläche, mit einem Geländeniveau von rund 10m unter dem der Umgebung, und die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen bewirken, dass die vorhandenen Hallenbauten keine Fernwirkung aufweisen und die Betriebsflächen von Außen kaum einsehbar sind.

Das Planvorhaben führt zu einer Vergrößerung des beeinträchtigten Bereiches, ist aber ebenfalls auf die Eingriffsfläche beschränkt. Mit der im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Sand- und Kiesabbau vorgesehenen Herstellung eines Knicks am Nordrand des Plangeltungsbereiches kann eine hinreichende Eingrünung gewährleistet werden.

2.5.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Teilbereich 1

Vorkommen von Kulturdenkmalen sind für den Teilbereich und seine nähere Umgebung nicht bekannt. Die nächst gelegenen, in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmale (Grabhügel) befinden sich ca. 900 m südwestlich auf dem Gebiet der Gemeinde Nindorf.

Auch Beeinträchtigungen von sonstigen Sachgütern können ausgeschlossen werden.

Teilbereich 2

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Sand- und Kiesabbau weist keine Kulturdenkmale und sonstigen Sachgüter für den Teilbereich aus. In der südlichen Umgebung sind aber mehrere eingetragene Kulturdenkmale vorhanden, bei denen es sich um bronzezeitliche Grabhügel handelt. Der nächst gelegene Grabhügel (Nr. der Landesaufnahme: 1920-7) liegt nördlich der Bundesstraße und weist einen Abstand von 130 m zur Grenze des Plangebietes auf. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Sand- und Kiesabbau wurden, bei Einhaltung eines Schutzradius' von 40 m, seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung | Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Teilbereich 1

Bei der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben werden die entsprechenden Hinweise im Beratungserlass "Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich" berücksichtigt.

Die vorgesehene Gründung der Masten für die Modulträger mittels Erdnägeln vermeidet Bodenversiegelungen weitgehend und ermöglicht einen problemlosen Rückbau der Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer. Für die insgesamt nur gering erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser ist daher eine ausreichende Kompensation durch die vorgesehene extensive Beweidung der Fläche des Solarfeldes gegeben. Sie bedeutet gegenüber der bisherigen ackerbaulichen Nutzung eine deutliche Aufwertung für den Naturhaushalt.

Weitere Beeinträchtigungen, die sich vor allem aus der Veränderung des Landschaftsbildes ergeben, können gemäß o.g. Beratungserlass als ausgeglichen gelten, wenn außerhalb des Solarfeldes eine naturbetonte Ausgleichsfläche zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens im Flächenverhältnis 1 : 0,25 zum Eingriffsbereich bereitgestellt wird.

Hierfür sieht die Flächennutzungsplanänderung eine 2.250 m² große "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" im Norden des Plangebietes vor. Sie soll naturnah als Feldgehölz entwickelt werden.

Teilbereich 2

Mit dem Vorhaben wird die teilweise bereits erfolgte Erweiterung des Betriebsgeländes der KBA planungsrechtlich gesichert. Dabei ist die Lage der Erweiterungsfläche in einem genehmigten Abbaugelände für Sand und Kies als Nachnutzung eines bereits vorbelasteten Standortes zu werten und stellt insoweit eine Minimierung möglicher Beeinträchtigungen besonders des Schutzgutes Mensch durch Immissionen und des Landschaftsbildes dar.

Die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt ist zu großen Teilen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Sand- und Kiesabbau im Plangebiet und angrenzenden Flächen geregelt, der auch die Folgenutzung durch die KBA berücksichtigt.

Rund 700 m südlich des Eingriffsgebietes stehen zwei landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Gesamtgröße von rund 5,9 ha für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung (Flurstücke 92/1 und 92/3 der Flur 4, Gemarkung Barga). Der im LBP ermittelte Ausgleichsbedarf, der sich aus dem Sand- und Kiesabbau und der geplanten Nachnutzung durch die KBA ergibt, beträgt davon anteilig 40.570 m². Vorgesehen ist eine naturnahe Entwicklung durch Sukzession.

Der Ausgleichsfläche zugeordnet sind auch die Kompensationsbedarfe für die im Plangebiet bereits bestehenden Hallenbauwerke mit einer Fläche von 2.100 m². Weitere Versiegelungen von Grundflächen können in diesem Bereich ebenfalls naturschutzrechtlich ausgeglichen werden. Die Zuordnung erfolgt ggf. ordnungsrechtlich im Rahmen erforderlicher Baugenehmigungen.

Im Eingriffsbereich selbst setzt der LBP zur Minimierung u.a. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einen 140 m langen, neu herzustellenden Knickabschnitt entlang des an der Nordgrenze des Abbaubereiches verlaufenden Schülpploogweges fest.

2.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Nach § 4c BauGB ist die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen Aufgabe der Gemeinde. Sie greift dabei zunächst auf den Sachverstand der im Zuge der Aufstellung des Bauleitplanes zu beteiligenden Fachbehörden zurück. Sofern diesen Erkenntnisse vorliegen, dass die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, sind die Behörden verpflichtet, die Gemeinde hierüber zu unterrichten (§ 4 Abs. 3 BauGB). Ggf. ist die Gemeinde dann in der Lage, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und/oder weitere Überwachungen zu veranlassen.

Teilbereich 1

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet voraussichtlich nur gering erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Tier- und Pflanzenwelt und Landschaftsbild vor. Rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf eine Umsetzung der Planung ausgerichtet sind, trifft aber erst der vorgesehene, aus dem Flächennutzungsplan entwickelte vorhabenbezogene Bebauungsplan.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die im vorliegenden Umweltbericht aufgezeigten Risiken für die Umwelt-Schutzgüter im Hinblick auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besonders berücksichtigt. Eine Überwachung der verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden des Kreises. Der Bauaufsicht obliegt neben der Baugenehmigung für die Photovoltaikanlage auch die Überwachung der im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Baugrenzen und Erschließungsmaßnahmen. Für das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt liegt die Zuständigkeit im Hinblick auf die Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde.

Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen werden auf der Grundlage der bisherigen Planungen gering eingeschätzt. Über die fachgesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden seitens der Gemeinde daher nicht für erforderlich gehalten.

Teilbereich 2

Erweiterungen der betrieblichen Anlagen der KBA sind in abfall- und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht genehmigungspflichtig nach dem BImSchG. Die Zuständigkeit hierfür, wie auch für Überwachungsmaßnahmen, liegt beim Landesamt für Natur und Umwelt in Flintbek. Ordnungsrechtlich erforderliche Genehmigungen und Überwachungen für bauliche Anlagen obliegen der Baubehörde des Kreises.

Die KBA selbst ist als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert und unterliegt der regelmäßigen Überprüfung durch externe Gutachter.

Die Überwachung von Umweltbelangen, die im Zusammenhang mit dem vorgeschalteten Sand- und Kiesabbau stehen, ist im hierfür aufgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan geregelt.

Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen werden gering eingeschätzt. Über die fachgesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden seitens der Gemeinde daher nicht für erforderlich gehalten.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Teilbereich 1

Ohne Planumsetzung ist auf der Fläche die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Diese bietet nur eingeschränkten Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ist allgemein mit einem Risiko der Belastung von Umweltmedien, z. B. durch diffuse Nährstoffeinträge, verbunden. Gegenüber der Planung positiv zu bewerten, ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die weitere Entwicklung in der Landwirtschaft ist abhängig von den agrarpolitischen Rahmenbedingungen und nur schwer zu prognostizieren. Eine aus ökologischer Sicht sinnvolle Extensivierung der Nutzung erscheint nur bei einem finanziellen Ausgleich umsetzbar. Die hierzu derzeit vorhandene Förderkulisse beschränkt sich aber auf die Schwerpunktbereiche des Naturschutzes, zu denen die überplante Fläche nicht gehört.

Teilbereich 2

Im größeren südlichen Teil des Plangebietes sind die Betriebserweiterungen der KBA bereits umgesetzt. Für die bisher nicht genutzte Teilfläche im Norden liegt eine Genehmigung zum Sand- und Kiesabbau vor, die mit Eingriffen vor allem in das Schutzgut Boden verbunden ist. Wird die Abbaufäche nicht von der KBA genutzt, kann sie der Selbstentwicklung (Sukzession) überlassen bleiben. Gegenüber der Planung, ist die damit einsetzende Waldentwicklung aus Naturschutzsicht positiv zu bewerten.

2.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Barga stedt plant die 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes in zwei Teilbereichen.

Im Teilbereich 1 sollen nordwestlich angrenzend an die Ortslage die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarfeldes zur Stromerzeugung geschaffen werden. Auf der bisher ackerbaulich genutzten Fläche sind 50 auf Masten montierte Modulträger von je 36 m² Größe vorgesehen, die insgesamt eine Maximalleistung von 290 kW erreichen.

Die Standortanforderungen der Raumordnung an Photovoltaikanlagen außerhalb von Siedlungen werden erfüllt. Auch überörtliche Planungen auf Landes- und Kreisebene sowie Aussagen des Landschaftsplanes stehen den Vorhaben nicht entgegen.

Für das Vorhaben im Allgemeinen besser geeignete Standorte auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen (Altlasten) stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Wird die Planung nicht umgesetzt, ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche zu erwarten.

Der Teilbereich 2 umfasst östlich der Ortslage eine Erweiterungsfläche von 1,5 ha Größe für die Abfallbehandlungsanlagen der KBA Dithmarschen.

Das Vorhaben ist verknüpft mit einem 2006 genehmigten Sand- und Kiesabbau im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen. Im Südteil des Plangebietes hat ein Abbau schon stattgefunden und die KBA hat dort eine Halle zur Kompostherstellung bereits errichtet.

Überörtliche Planungen auf Landes- und Kreisebene sowie Aussagen des Landschaftsplanes stehen den Vorhaben nicht entgegen.

Andere an das Betriebsgelände der KBA angrenzende Flächen bieten für Erweiterungen keine Vorteile aus ökologischer Sicht.

Für die Umwelt-Schutzgüter wird eine Risikoabschätzung vorgenommen:

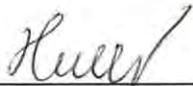
Im Teilbereich 1 ist durch den Bau der bis zu 6,5 m hohen Solaranlagen vor allem eine Änderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Gehölzstrukturen im Umgebungsbereich bewirken aber eine teilweise Abschirmung. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen wird im Norden des Plangebietes eine Ausgleichsfläche von 2.250 m² Größe bereitgestellt.

Die Masten der Modulträger werden mit Erdnägeln im Boden verankert, so dass Flächenversiegelungen kaum stattfinden. Da eine extensive Beweidung der Grundfläche des Solarfeldes möglich ist, sind besondere Ausgleichsmaßnahmen für diesen Eingriff nicht erforderlich.

Für die übrigen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter wird von nur geringen Auswirkungen ausgegangen.

Im Gebiet des Teilbereiches 2 (KBA) ist der hauptsächliche Eingriff mit dem genehmigten Sand- und Kiesabbau verbunden. In der Abbaugrube sind die Abfallbehandlungsanlagen wirksam abgeschirmt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm, Staub oder Gerüche zu befürchten sind. Außerdem sind die Hallenbauwerke von Außen kaum sichtbar. Der Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Sand- und Kiesabbau berücksichtigt die Folgenutzung durch die KBA und setzt eine Ausgleichsfläche mit rund 4 ha Größe etwa 700 m südlich des Plangebietes fest. Durch einen neu herzustellenden Knick an der Nordgrenze der Erweiterungsfläche wird zudem die Eingrünung der Gesamtanlage verbessert.

Bargenstedt, den 05.06.2009


- Bürgermeister -

